

# FORTSETZUNG ZIELGRUPPENERMÄSSIGUNGEN BEIM ÜBERGANG VON UNTERNEHMEN - MUSTERERKLÄRUNG

## Vorausgehende Erläuterung

Wenn die Rechtseinheit, zu der ein Arbeitnehmer gehört, nicht länger besteht bzw. nicht länger als Arbeitgeber des Arbeitnehmers betrachtet werden kann, geht der Anspruch auf laufende LSS-Ermäßigungen grundsätzlich verloren. In einigen Fällen können diese Zielgruppenermäßigungen bei einer anderen Rechtseinheit dennoch fortgesetzt werden.

Dabei handelt es sich ausschließlich um die Fortsetzung von Ermäßigungen, die anhand von Kriterien gewährt werden, die im Laufe des Quartals zu erfüllen sind, für das die Ermäßigung beantragt wird, und für die zum Zeitpunkt der Einstellung einige zusätzliche Bedingungen zu erfüllen sind:

Es handelt sich dabei um:

- Zielgruppenermäßigung für Ersteinstellungen
- Zielgruppenermäßigung für Langzeitarbeitslose
- Zielgruppenermäßigung für kollektive Arbeitszeitverkürzung und Viertagewochenregelung
- Zielgruppenermäßigung für junge Arbeitnehmer – gering Qualifizierte und sehr gering Qualifizierte
- Zielgruppenermäßigung Umstrukturierung
- Zielgruppenermäßigung für kollektive Arbeitszeitverkürzung und Viertagewochenregelung - Krisenmaßnahme

Reichen Sie dazu den beiliegenden schriftlichen Antrag beim Kontrolldienst des Landesamts für soziale Sicherheit ein, Postanschrift:

**Landesamt für Soziale Sicherheit  
Verwaltung der Kontrolldienste  
Victor Hortaplein / Place Victor Horta 11  
1060 Brüssel**

Der Kontrolldienst wird seine Entscheidung mitteilen oder ggf. zusätzliche Dokumente anfordern. Wenn Sie die Ermäßigungen fortsetzen dürfen, wird der Kontrolldienst gleichfalls die Anzahl der restlichen Quartale melden, in denen der Arbeitgeber die Ermäßigung noch anwenden darf.

Das LSS möchte auch darauf hinweisen, dass ein fehlerfreier und fristgerechter Antrag auf Fortsetzung bestimmter Zielgruppenermäßigungen auch Auswirkungen für die Aktivierungsunterstützungen hat, die vom LfA gewährt werden, da sich das LfA bei der Fortsetzung der Arbeitsunterstützungen auf die Angaben in der Antwort des LSS basieren wird.

## ABSCHNITT I: Identifikation und Erklärung des Arbeitgebers

Bitte den zutreffenden Punkt ausfüllen.

1) Die ursprüngliche juristische Person/das Unternehmen

.....  
mit Gesellschaftssitz in .....  
mit Unternehmensnummer (ZUD) oder Erkennungsnummer (LSS) .....

und die ihr/ihm nachfolgende juristische Person/das nachfolgende Unternehmen

.....  
mit Gesellschaftssitz in .....  
mit Unternehmensnummer (ZUD) oder Erkennungsnummer (LSS) .....

erklären hierdurch, dass der Übergang/die Reorganisation vom ..... einer der Situationen entspricht, die im Gesellschaftsgesetzbuch in den Artikeln 671 bis 679<sup>1</sup> vorgesehen sind, mit Übernahme aller damit verbundenen Rechte und Pflichten, einschließlich gegenüber Dritten.

Hinweis Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt: .....

2) Die natürliche Person .....

ansässig in .....  
mit Unternehmensnummer (ZUD) oder Erkennungsnummer (LSS) .....

und die ihr nachfolgende juristische Person.....

.....  
mit Gesellschaftssitz in .....  
mit Unternehmensnummer (ZUD) oder Erkennungsnummer (LSS) .....

erklären hiermit, dass der Übergang/die Reorganisation vom ..... gleichbedeutend ist mit einer der im Gesellschaftsgesetzbuch (Art. 671 bis 679)<sup>1</sup> vorgesehenen Situationen ist mit Übernahme aller damit verbundenen Rechte und Pflichten, einschließlich gegenüber Dritten.

Hinweis Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt: .....

3) Die ursprüngliche VoG/Stiftung .....

mit Gesellschaftssitz in .....  
mit Unternehmensnummer (ZUD) oder Erkennungsnummer (LSS) .....

und die nachfolgende juristische VoG/Stiftung oder juristische Person/das nachfolgende Unternehmen.....

.....  
mit Gesellschaftssitz in .....  
mit Unternehmensnummer (ZUD) oder Erkennungsnummer (LSS) .....

---

<sup>1</sup> Siehe Anlage auf S. 5

erklären hierdurch, dass der Übergang/die Reorganisation vom ..... einer der Situationen entspricht, die im Gesellschaftsgesetzbuch in den Artikeln 671 bis 679<sup>1</sup> vorgesehen sind, mit Übernahme aller damit verbundenen Rechte und Pflichten, einschließlich gegenüber Dritten.

Hinweis Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt: .....

4) Die natürliche Person/nichtrechtsfähige Vereinigung/juristische Person .....

.....  
ansässig in .....  
mit Unternehmensnummer (ZUD) oder Erkennungsnummer (LSS)  
.....

und die ihr/ihm nachfolgende natürliche Person/nichtrechtsfähige Vereinigung.....

.....  
ansässig in .....  
mit Unternehmensnummer (ZUD) oder Erkennungsnummer (LSS) .....

erklären hierdurch, dass der Übergang/die Reorganisation vom ..... einer der Situationen entspricht, die im Gesellschaftsgesetzbuch in den Artikeln 671 bis 679<sup>1</sup> vorgesehen sind mit Übernahme aller damit verbundenen Rechte und Pflichten, einschließlich gegenüber Dritten.

Der nachfolgende Arbeitgeber übernimmt das gesamte Personal des ursprünglichen Arbeitgebers

**JA / NEIN** <sup>2</sup>

Falls nein, bitte näher angeben:

.....  
.....  
.....  
.....

Der nachfolgende Arbeitgeber übernimmt alle Betriebstätigkeiten des ursprünglichen Arbeitgebers

**JA / NEIN** <sup>2</sup>

Falls nein, bitte näher angeben:

.....  
.....  
.....  
.....

Möchte der übernehmende Arbeitgeber die Zielgruppenermäßigungen fortsetzen, akzeptiert er die uneingeschränkte gesamtschuldnerische Haftung für die eventuellen Sozialschulden des ursprünglichen Arbeitgebers, die sich auf die übernommene(n) Tätigkeit(en) beziehen. Dabei handelt es sich sowohl um die zum Zeitpunkt der Fortsetzung bereits bekannten Sozialschulden als auch um die zu jenem Zeitpunkt noch nicht bekannten Sozialschulden.

**Unterschrift** ursprünglicher Arbeitgeber

**Unterschrift** nachfolgender Arbeitgeber

<sup>2</sup> Nicht Zutreffendes streichen

nach dem eigenhändig geschriebenen Vermerk  
Vermerk  
*gelesen und genehmigt*

nach dem eigenhändig geschriebenen  
*gelesen und genehmigt*

Name: .....  
Funktion: .....

Name: .....  
Funktion: .....



## **Abschnitt I: Fusionen**

### **Artikel 671**

Die Fusion durch Übernahme ist die Rechtshandlung, durch die eine oder mehrere Gesellschaften infolge ihrer Auflösung ohne Liquidation ihr Gesamtvermögen, sowohl Rechte als Verbindlichkeiten, auf eine andere Gesellschaft übertragen gegen Zuteilung von Aktien oder Anteilen der übernehmenden Gesellschaft an die Gesellschafter der aufgelösten Gesellschaft beziehungsweise Gesellschaften, gegebenenfalls mit einer baren Zuzahlung, die ein Zehntel des Nennwertes oder mangels Nennwert des rechnerischen Wertes der zugeteilten Aktien oder Anteile nicht überschreiten darf.

### **Artikel 672**

Die Fusion durch Gründung einer neuen Gesellschaft ist die Rechtshandlung, durch die mehrere Gesellschaften infolge ihrer Auflösung ohne Liquidation ihr Gesamtvermögen, sowohl Rechte als Verbindlichkeiten, auf eine neue Gesellschaft, die sie gründen, übertragen gegen Zuteilung von Aktien oder Anteilen der neuen Gesellschaft an die Gesellschafter der aufgelösten Gesellschaften, gegebenenfalls mit einer baren Zuzahlung, die ein Zehntel des Nennwertes oder mangels Nennwert des rechnerischen Wertes der zugeteilten Aktien oder Anteile nicht überschreiten darf.

## **Abschnitt II: Aufspaltungen**

### **Artikel 673**

Die Aufspaltung durch Übernahme ist die Rechtshandlung, durch die eine Gesellschaft infolge ihrer Auflösung ohne Liquidation ihr Gesamtvermögen, sowohl Rechte als Verbindlichkeiten, auf mehrere Gesellschaften überträgt gegen Zuteilung von Aktien oder Anteilen der Gesellschaften, denen die sich aus der Aufspaltung ergebenden Einlagen zugute kommen, an die Gesellschafter der aufgelösten Gesellschaft, gegebenenfalls mit einer baren Zuzahlung, die ein Zehntel des Nennwertes oder mangels Nennwert des rechnerischen Wertes der zugeteilten Aktien oder Anteile nicht überschreiten darf.

### **Artikel 674**

Die Aufspaltung durch Gründung neuer Gesellschaften ist die Rechtshandlung, durch die eine Gesellschaft infolge ihrer Auflösung ohne Liquidation ihr Gesamtvermögen, sowohl Rechte als Verbindlichkeiten, auf mehrere Gesellschaften, die sie gründet, überträgt gegen Zuteilung von Aktien oder Anteilen der neuen Gesellschaften an die Gesellschafter der aufgelösten Gesellschaft, gegebenenfalls mit einer baren Zuzahlung, die ein Zehntel des Nennwertes oder mangels Nennwert des rechnerischen Wertes der zugeteilten Aktien oder Anteile nicht überschreiten darf.

### **Artikel 675**

Die gemischte Aufspaltung ist die Rechtshandlung, durch die eine Gesellschaft infolge ihrer Auflösung ohne Liquidation ihr Gesamtvermögen, sowohl Rechte als Verbindlichkeiten, auf eine oder mehrere bestehende Gesellschaften und auf eine oder mehrere Gesellschaften, die sie gründet, überträgt gegen Zuteilung von Aktien oder Anteilen der begünstigten Gesellschaften an die Gesellschafter der aufgelösten Gesellschaft.

## **Abschnitt III: Gleichgesetzte Rechtshandlungen**

### **Artikel 676**

Vorbehaltlich gegenteiliger Gesetzesbestimmungen werden folgende Rechtshandlungen mit der Fusion durch Übernahme gleichgesetzt:

1. die Rechtshandlung, durch die eine oder mehrere Gesellschaften infolge ihrer Auflösung ohne Liquidation ihr Gesamtvermögen, sowohl Rechte als Verbindlichkeiten, auf eine andere Gesellschaft übertragen, die bereits Inhaberin der Gesamtheit ihrer Aktien und der anderen Wertpapiere, die in der Generalversammlung Stimmrecht gewähren, ist;
2. die Rechtshandlung, durch die eine oder mehrere Gesellschaften infolge ihrer Auflösung ohne Liquidation ihr Gesamtvermögen, sowohl Rechte als Verbindlichkeiten, auf eine andere Gesellschaft übertragen, wenn die Gesamtheit ihrer Aktien und die anderen Wertpapiere, die in der Generalversammlung Stimmrecht gewähren, entweder dieser anderen Gesellschaft oder Zwischenpersonen dieser Gesellschaft oder diesen Zwischenpersonen und dieser Gesellschaft gehören.

### **Artikel 677**

Die in den Artikeln 671 bis 675 definierten Rechtshandlungen, bei denen nicht alle übertragenden Gesellschaften aufhören zu bestehen, werden mit der Fusion oder der Aufspaltung gleichgesetzt.

## **Abschnitt IV: Einbringung eines Gesamtvermögens oder eines Teilbetriebes**

### **Artikel 678**

Die Einbringung eines Gesamtvermögens ist die Rechtshandlung, durch die eine Gesellschaft ohne Auflösung ihr Gesamtvermögen, sowohl Rechte als Verbindlichkeiten, auf eine oder mehrere bestehende oder neue Gesellschaften überträgt gegen eine Vergütung, die ausschließlich aus Aktien oder Anteilen der begünstigten Gesellschaft beziehungsweise Gesellschaften besteht.

### **Artikel 679**

Die Einbringung eines Teilbetriebes ist die Rechtshandlung, durch die eine Gesellschaft ohne Auflösung einen ihrer Teilbetriebe und die hiermit verbundenen Aktiva und Passiva auf eine andere Gesellschaft überträgt gegen eine Vergütung, die ausschließlich aus Aktien oder Anteilen der begünstigten Gesellschaft besteht.